



Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde (siehe Seite 3).

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen benötigen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie der Seite 4 entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Taxen- und Mietwagenverkehrs bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 2.250 EURO für das erste Fahrzeug oder 1.250 EURO für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,

...

- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
-
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- *Anerkennung leitender Tätigkeit:*
Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt zurzeit 100,00 EURO.

Ihr Ansprechpartner:

Heinrich Langkopf
Telefon: 0541 353-465
E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de

- *Gleichwertige Abschlussprüfungen:*
Als gleichwertige Abschlussprüfungen sind derzeit anerkannt:
Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt zur Zeit 25,00 EURO.
- *Fachkundeprüfung:*
vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie nachstehend.

Ihr Ansprechpartner:

Heinrich Langkopf
Tel.: 0541 353-465
E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen (Ankreuz-Fragen) und Fragen mit direkter Antwort (in Worten);
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde je Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
- mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigelegt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigelegten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Prüfungsgebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, zur Zeit 170,00 EURO. Die Zahlung muss spätestens am Tag der schriftlichen Prüfung erfolgt sein. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von zur Zeit 85,00 EURO wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

Bidinger, Rita / Grätz, Thomas:

Der Taxi- und Mietwagenunternehmer, Leitfaden für die Fachkundeprüfung, München: Vogel

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“,

- Lehrbuch und Fragenkatalog, ISBN 3-930581-05-1, Oer-Erkenschwick: HeMa-Marx
- Lösungsbuch, Oer-Erkenschwick, HeMa-Marx

Koch, Walter / Pieper, Klaus:

Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer, ISBN 3-931724-04-2, München: Huss

Meißner, Hans / Mattern, Claus:

Das Taxiunternehmen in der Praxis - Ein Leitfaden zur Betriebsführung, ISBN 3-574-24030-9, München: Heinrich Vogel

BOKraft - Textsammlung, ISBN 3-349-01048-2, Berlin: Die Wirtschaft

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, ISBN 3-87841-071-9, Düsseldorf: J. Fischer

Steuern- und Tarifordnung:

der jeweiligen Betriebssitz-Gemeinde (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten)

Hole, Hans-Gerhard:

BOKraft, Kommentar, München: Vogel

Krämer, Horst:

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-87841-044-1, Düsseldorf: J. Fischer



Anschriften der Verkehrsverlage

- AVB Medienverlag GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 9099250, E-Mail: info@evb-medienverlag.de, Web: www.avg-medienverlag.de
-
- ABSV-Hema GmbH, Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, Tel. 02362 9740961
- Verkehrsverlag J. Fischer, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0
- HeMa-Marx GmbH, An der Aue 20, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel. 02368 53455 oder 02368 695641

- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 089 43180-0
- Huss-Verlag GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel.: 089 32391-0, Fax: 089 32391-416
- Verlag Die Wirtschaft GmbH, Am Friedrichsheim 22, 10407 Berlin, Tel.: 030 42151-0



Schulungsveranstalter

Der IHK sind folgende Schulungsveranstalter in der erweiterten Region bekannt:

- ABSV-HEMA GmbH, Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, E-Mail: info@absv-hema, info@absv-hema.de, Fax: 02362 9740962, Telefon: 02362 9740960
- AVB-Seminare GmbH & Co. KG
Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke, info@avb-seminare.de, www.avb-seminare.de,
Tel.: 05741 / 90 99 250

Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen BVN, c/o Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V., Außenstelle Osnabrück, Schiefe Güntke, 49090 Osnabrück,
Telefon: 0541 64020

- BFK Bildungsforum Kraftverkehr GmbH, Zollstr. 1, 26899 Rhede (Ems),
E-Mail: info@bildungsforum-kraftverkehr.de, Fax 04964-914 80 83
Tel. 04964 914 80 82
- Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstr. 27 a, 26188 Edeweicht,
Tel. 04486 938844
- VB-Verkehrsseminare, Kirchweg 10, 32108 Bad Salzuflen, Tel.: 05222 9446015,
E-Mail: info@verkehrsleiter-betriebsleiter.de

Weitere Schulungsveranstalter können über einschlägige Internetsuchmaschinen ermittelt werden.



Genehmigungsbehörden

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr sind im Gebiet der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim die Straßenverkehrsämter der Städte Lingen und Osnabrück sowie die Straßenverkehrsämter der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück zuständig.



Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die
IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, Heinrich Langkopf,
Tel. 0541 353-465,
E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
 - unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
 - Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,
 - es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
 - die Mitnahme von
 - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
 - Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u. a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferientziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u. a. Wegstreckenzähler).

Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung

